

Die Rechte von Eltern und Elternvertretungen im Schulbetrieb ihrer Kinder (Grund- und Mittelschulen) in Bayern

Stand 2017/04

Herausgeber:

Hauke Traulsen, Vorsitzender des Gemeinsamen Elternbeirats der Grund- und Mittelschulen Fürth

Inhaltsverzeichnis

Rechte und Pflichten des Elternbeirats	2
Rechte und Pflichten der Klassenelternsprecher	3

Rechte und Pflichten des Elternbeirats

ID	Aussage	Gesetzliche Referenz
EB01	Der Elternbeirat nimmt die Belange der Eltern der Schüler seiner Klasse wahr:	Art. 65 (1) BayEUG
EB02	– das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und den Lehrkräften, die gemeinsam für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler verantwortlich sind, zu vertiefen,	Art. 65 (1) BayEUG
EB03	– das Interesse der Eltern [aller Schülerinnen und Schüler der Schule] für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu wahren und zu pflegen,	Art. 65 (1) BayEUG
EB04	– den Eltern aller Schülerinnen und Schüler oder der Schülerinnen und Schüler der Klasse in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache zu geben,	Art. 65 (1) BayEUG
EB05	– Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten,	Art. 65 (1) BayEUG
EB06	– bei der Entscheidung über einen unterrichtsfreien Tag das Einvernehmen herzustellen,	Art. 65 (1) BayEUG
EB07	– der Schulleitung im Einvernehmen zu gestatten, kostenpflichtige Lernmittel von den Eltern beschaffen zu lassen und hierfür Höchstbeträge festzusetzen.	
EB08	– im Sinne von Art. 88 BayEUG in Verfahren mitzuwirken, die über die Entlassung einer Schülerin oder Schülers von der Schule entscheiden.	Art. 65 (1) BayEUG Art. 88 (1) BayEUG
EB09	– bei Errichtung und Auflösung von staatlichen und kommunalen Schulen unter den in Art. 26 Abs. 2, Art. 27 Abs. 2 BayEUG genannten Voraussetzungen mitzuwirken,	Art. 65 (1) BayEUG
EB10	– bei Abweichungen von den Sprengelgrenzen unter den in Art. 42 Abs. 2 und 7 BayEUG genannten Voraussetzungen mitzuwirken,	Art. 65 (1) BayEUG
EB11	– bei der Bestimmung eines Namens für die Schule nach Art. 29 Abs. 1 Satz 3 mitzuwirken.	Art. 65 (1) BayEUG
EB12	– das Einvernehmen bei der Änderung von Ausbildungsrichtungen, bei der Einführung von Schulversuchen, bei der Entwicklung des Schulprofils „Inklusion“ und bei der Stellung eines Antrags auf Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule herzustellen,	Art. 65 (1) BayEUG
EB13	Der Elternbeirat ist an Grundschulen in allen Aufgaben zu beteiligen, die an jeder anderen Schulart (insb. auch der Mittelschule) ein <i>Schulforum</i> zu behandeln hätte.	Art. 69 (1) BayEUG
EB14	An allen anderen Schulen außer Grundschulen (insb. an Mittelschulen) wird ein Schulforum eingerichtet. An diesem Schulforum nehmen die oder der Elternbeiratsvorsitzende sowie zwei vom Elternbeirat gewählte Mitglieder des Elternbeirats teil.	Art. 69 (1) BayEUG
EB15	Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss den Elternbeirat <i>zum frühestmöglichen Zeitpunkt</i> informieren über alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind.	Art.67 (1) BayEUG
EB16	Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Schulaufsichtsbehörde und der Aufwandsträger prüfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Anregungen und Vorschläge des Elternbeirats binnen angemessener Frist und teilen diesem das Ergebnis mit, wobei im Fall der Ablehnung das Ergebnis – auf Antrag schriftlich – zu begründen ist.	Art 67 (2) BayEUG
EB17		

Rechte und Pflichten der Klassenelternsprecher

ID	Aussage	Gesetzliche Referenz
KES01	Der Klassenelternsprecher (KES) nimmt die Belange der Eltern der Schüler seiner Klasse wahr:	Art. 65 (2) BayEUG
KES02	– das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und den Lehrkräften, die gemeinsam für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler verantwortlich sind, zu vertiefen,	Art. 65 (2) BayEUG
KES03	– das Interesse der Eltern [aller Schülerinnen und Schüler in der Klasse] für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu wahren und zu pflegen,	Art. 65 (2) BayEUG, Schulleiter ABC
KES04	– den Eltern aller Schülerinnen und Schüler oder der Schülerinnen und Schüler der Klasse in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache zu geben,	Art. 65 (2) BayEUG
KES05	– Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten,	Art. 65 (2) BayEUG
KES06	– Weitere Klassenelternversammlungen müssen von der Schulleitung einberufen werden, wenn dies von einem Viertel der Eltern einer Klasse beantragt wird.	§ 12 (3) BaySchO
KES07	– Druckschriften – Mitteilungen dürfen an die Erziehungsberechtigten der Schüler seiner Klasse verteilt werden, wenn sie für Erziehung und Unterricht förderlich sind. Über die Verteilung entscheidet der Schulleiter, nicht der Klassenleiter.	§ 2 (2) BaySchO
KES08	<p>– Der Klassenelternsprecher erhält eine Liste der von ihm vertretenen Eltern der Klasse. Soweit kein ausdrücklicher Widerspruch seitens der Eltern vorliegt, wird deren Einwilligung als gegeben vorausgesetzt.</p> <p>– Die Weitergabe der Adressenliste ist trotz Widerspruchs möglich, wenn die Schule feststellt, dass sie im konkreten Fall notwendig ist.</p> <p>VORSICHT: Obwohl die besagte KMS nicht widerrufen wurde, könnte Sie (ohne weitere Vorkehrungen bei der Datenerhebung) im Widerspruch zum Bundesdatenschutzgesetz von 1990 (insb. BDSG §4a) stehen.</p>	<p>KMS vom 14.7.1986 III A/8-4/27882 Art. 3 Abs. 2 Nr. 6 BaySchFG Info für Schulräte 12/1987, Nr. 34, S. 16</p>